

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

51. Ausgabe, November 2008

Litauen

Körperschaftsteuer- gesetz

Am 11. und 18. September 2008 wurde die offizielle Erläuterung des Körperschaftsteuergesetzes wie folgt ergänzt:

- In Fällen, in denen das Eigenkapital eines Unternehmens für Zwecke der Deckung von Verlusten reduziert und der Nennwert der Anteile gesenkt wird, verbleibt der Anschaffungswert dieser Anteile für körperschaftsteuerliche Zwecke.
- Die Ermittlung des Einkommens einer Nicht-Lebensversicherungsgesellschaft soll auf Basis der Erbringung der jeweiligen Versicherungsleistung und nicht anhand des tatsächlichen Zahlungszeitpunkts erfolgen.
- Die in Verbindung mit der Herabsetzung des Eigenkapitals stehenden Aufwendungen sollen als betrieblich bedingte Aufwendungen des Unternehmens behandelt werden und damit für körperschaftsteuerliche Zwecke in der Periode ihrer Entstehung abzugsfähig sein.

Steuerunterlagen

Am 13. September 2008 traten Änderungen der Vorschriften hinsichtlich der Ausstellung und Akzeptanz von Steuerunterlagen in Kraft. Gemäß den Änderungen sollen künftig die auf einem Kassenbeleg beruhenden Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 LTL (ca. 290 EUR) brutto anerkannt werden. Bislang betrug die Grenze 500 LTL (ca. 145 EUR).

Vorschriften für Wirtschaftsprüfer

Am 14. September 2008 traten neue Vorschriften bezüglich der Registrierung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten im Wirtschaftsprüferregister, der Qualitätsprüfung durchgeführter Prüfungen und der Nachforschung und Auferlegung disziplinarischer Strafen in Kraft.

Die Vorschriften sollen Anwendung auf Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Nicht-EU und nicht Nicht-EWR Staaten finden, die die Jahresabschlussprüfung von Nicht-EU und Nicht-EWR Unternehmen, deren Wertpapiere an dem regulierten litauischen Markt gehandelt werden, durchführen. Die Vorschriften sollen keine Anwendung finden, wenn besagte Unternehmen lediglich Bonds, deren Nominalwert nicht geringer als 50.000 EUR ist, ausgeben.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Moldawien

0 % Körperschaft- steuersatz

Das moldawische Parlament zeigt ein starkes Engagement beim Werben um ausländische Investitionen und hat beachtliche Reformen auf den Weg gebracht. Nicht nur aufgrund seiner geo-politischen Lage und der Vorteile des Arbeitsmarktes, sondern auch aufgrund der wirtschaftlichen Ausrichtung der lokalen Behörden bietet Moldawien multinationalen Unternehmen eine gute Möglichkeit zur steueroptimierten Strukturierung.

Ab dem Jahr 2008 wurde ein Körperschaftsteuersatz von 0 % eingeführt. Die Anwendbarkeit dieses 0 %-igen Steuersatzes läuft auf keine vorläufige Körperschaftsteuerfestsetzung auf Dividendenvorauszahlungen hinaus. Das Gesetz sieht jedoch keine zeitliche Begrenzung für die Anwendbarkeit dieses Steuersatzes vor. Moldawien kann jedoch nicht als Steueroase betrachtet werden, schließlich sind Steuerpflichtige auch weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und dabei ihre Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Die moldawische Finanzverwaltung ist in diesem Zusammenhang berechtigt, eine Strafe in Höhe von 25 % des vom Steuerpflichtigen als zu gering ausgewiesenen Einkommens zu verhängen. Außerdem sollte Aspekten wie der Abzugsfähigkeit und den Verrechnungspreisen große Aufmerksamkeit geschenkt werden, da ab 2008 eine 15 %-ige Quellensteuer auf Zahlungen an Nicht-Ansässige, die für körperschaftsteuerliche Zwecke als nicht abzugsfähig behandelt werden, sowie auf Zahlungen an inländische natürliche Personen, die körperschaftsteuerlich nicht abzugsfähig und beim Empfänger nicht steuerbar sind, erhoben wird.

Umsatzsteuererstattung für Investitionen

Im Jahr 2008 sind Umsatzsteuerpflichtige berechtigt eine begrenzte Erstattung der Umsatzsteuer für Investitionen, die ab dem 1. Januar 2008 getätigt wurden, zu erhalten. Ausgenommen sind Investitionen in Wohngebäude und Transportmittel. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur für Investitionen innerhalb Moldawiens, wobei bestimmte Regionen, wie bspw. Chisinau und Balti, ausgenommen sind.

Zollauskunft

Zollauskünfte sind innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der schriftlichen Anfrage gebührenfrei von der moldawischen Zollverwaltung zu erteilen. Diese Auskünfte sind gültig für einen Zeitraum von 6 Jahren und können, in bestimmten Fällen, anschließend trotz Ungültigkeit für zusätzliche 6 Monate angewandt werden.

Barzahlungsbeschränkung

Mitte Juni 2008 wurden bedeutsame Änderungen der Vorschriften hinsichtlich Barzahlungen eingeführt, die auf "Business to Business (B2B)"-Beziehungen anzuwenden sind. So wurde insbesondere der vorherige monatliche Höchstbetrag zulässiger Barauszahlungen in B2B-Beziehungen in Höhe von 100.000 MDL (ca. 7.100 EUR) abgeschafft. Die gegenwärtig vorgesehene Grenze für solche Zahlungen beträgt nur noch 1.000 MDL (ca. 71 EUR) pro Transaktion.

Transaktionen, die diesen Wert übersteigen, müssen mittels einer Banküberweisung getätigt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift zieht eine Strafe für den Käufer in Höhe von 10 % der übersteigenden Differenz der Zahlung nach sich.

Kontakt vor Ort

Mihaela Mitroi, Telefon: +40 (21) 202 8717

Andrian Candu, Telefon: +373 (22) 238 122

Polen Betriebsprüfung

Möglicherweise wird das Finanzamt bald verpflichtet sein, die Unternehmen über geplante Prüfungen zu informieren. Diese Änderung sieht der Regierungsentwurf des Gewerbefreiheitgesetzes vor, der am 7. November 2008 vom polnischen Parlament angenommen wurde.

Falls die Gesetzesänderung in Kraft tritt, wird das Finanzamt verpflichtet sein, Unternehmen mindestens 7 Tage im Voraus über die geplante Prüfung zu informieren. Es wird nicht erlaubt sein, die Prüfung später als 30 Tage nach der

Zustellung dieses Informationsschreibens einzuleiten. In einem solchen Fall wäre eine erneute Benachrichtigung und der Ablauf von weiteren 7 Tagen erforderlich.

Eine große Änderung wird die Einführung der persönlichen Haftung eines Beamten sein, der die Prüfung ohne Bevollmächtigung durchgeführt hat oder über den Umfang der Bevollmächtigung hinausgegangen ist. Die Regierung schlägt vor, dass die Haftung erst dann in Betracht kommen sollte, wenn der Unternehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet.

Verbindliche Auskunft

Am 4. November 2008 wurde ein Beschluss des Hauptverwaltungsgerichts über die Frist zum Erlass einer verbindlichen Auskunft gefasst.

Gemäß der Abgabenordnung sind die Steuerbehörden verpflichtet, eine verbindliche Auskunft innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Antragstellung zu erteilen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, gilt die Stellungnahme des Antragstellers für die Steuerbehörden als verbindlich.

Nach der Auffassung des Hauptverwaltungsgerichtes gilt eine verbindliche Auskunft dabei nicht bereits als erlassen, wenn sie angefertigt und unterschrieben, sondern erst, wenn sie dem Antragsteller auch zugestellt wurde. Sollte also eine verbindliche Auskunft zwar innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Antragstellung durch die Steuerbehörden angefertigt und unterschrieben, aber erst nach der dreimonatigen Frist zugestellt werden, bedeutet dies, dass diese Frist nicht eingehalten wurde. In diesem Fall wird die Stellungnahme des Antragstellers für die Steuerbehörden verbindlich. Eine verspätet zugestellte verbindliche Auskunft ist wirkungslos, selbst wenn sie von der Stellungnahme der Steuerpflichtigen abweicht.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 356 11 85

Russland Einheitliche Sozialsteuer

Die russische Regierung hat Anfang Oktober beschlossen, die einheitliche Sozialsteuer zum 1. Januar 2010 zu reformieren. Der zurzeit geltende Satz der einheitlichen Sozialsteuer von 26 % soll durch Abgaben an drei Sozialfonds mit einem Gesamtsteuersatz von 34 % auf die Lohnsumme ersetzt werden. Die Abgaben an den Rentenfonds werden 26 %, die an den Krankenversicherungsfonds 5,1 % und jene an den Sozialversicherungsfonds 2,9 % betragen. Nach heutiger Gesetzeslage wird an den Rentenfonds 20 %, an den Krankenversicherungsfonds 3,1 % und an den Sozialversicherungsfonds 2,9 % abgeführt.

Der Satz der einheitlichen Sozialsteuer ist zurzeit regressiv gestaltet und hängt von der Höhe der steuerpflichtigen Zahlungen ab. Bei einem Jahreseinkommen des Arbeitnehmers bis zu 280.000 RUB (ca. 8.150 EUR) beträgt der Maximalsteuersatz 26 %. Bei einem Jahreseinkommen bis 600.000 RUB werden vom Arbeitgeber 10 % abgeführt und bei einem noch höheren Jahreseinkommen beträgt der Steuersatz 2 %. Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abgabe an den Rentenfonds in Höhe von 26 % nur bis zu einem jährlichen Einkommen von 415.000 RUB (ca. 12.000 EUR) erhoben, diesen Betrag übersteigendes Einkommen wird von der Abgabe an den Rentenfonds freigestellt. Die Abgaben an den Kranken- und Sozialversicherungsfonds werden uneingeschränkt erhoben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die alte Sozialsteuer als auch die neuen Abgaben an den Sozialfonds allein vom Arbeitgeber getragen werden.

Diese Änderung wird erwartungsgemäß zur Erhöhung der steuerlichen Belastung führen. Dagegen will die Regierung Maßnahmen zur Senkung der steuerlichen Belastung in anderen Bereichen in Erwägung ziehen: Die Senkung

der Umsatz- oder Ertragssteuer, die Schaffung von steuerlichen Investitionsanreizen und die steuerliche Freistellung von Veräußerungsgewinnen werden als mögliche Lösungen betrachtet.

Kontakt vor Ort

Christian Ziegler, Telefon: +7 495 232 5461

Hans-Peter Zerf, Telefon: +7 495 232 5410

Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: +49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 (30) 26 36-52 07

Serbien Vereinfachte Zollvorschriften

Serbische Unternehmen, die ausländische Güter im Ausland handeln, müssen bisweilen diese Güter durch Serbien transportieren. Oftmals werden diese Waren nicht einmal entladen und passieren unverzüglich wieder die Landesgrenzen. Bislang nahm die Zollverwaltung den Standpunkt ein, dass diese Güter den folgenden Zollvorschriften unterliegen: Transit, Zolllager und Wiederausfuhr.

In einer neuen Auslegung, erlassen in Form einer Anordnung, nimmt die Zollverwaltung nun den Standpunkt ein, dass das Transitverfahren ausreicht um die Beförderung dieser ausländischen Waren zu erfassen.

Kontakt vor Ort

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

Slowakei Mindestlohngesetz

Das slowakische Parlament hat eine Novelle zum Mindestlohngesetz verabschiedet, die der Regierung eine größere Flexibilität bei der Bestimmung der Höhe des Mindestlohns bringen soll. Die Novelle legt hinsichtlich der Bestimmung des Mindestlohns fest, dass es eine Untergrenze für die Beschlussfassung der Regierung bezüglich der Höhe des Mindestlohns geben wird. Diese Untergrenze bestimmt sich anhand eines Indexes, welcher durch den jährlichen Anstieg des durchschnittlichen monatlichen Nominallohns in der slowakischen Wirtschaft zu ermitteln ist.

Falls es den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern nicht gelingt, sich mit der Regierung über die Höhe des monatlichen Mindestlohns bis zum 15. Juli des laufenden Jahres zu einigen, wird die Regierung über dessen Höhe entscheiden. Bislang wurde der Mindestlohn im Falle eines solchen Scheiterns auf Basis des obigen Indexes festgelegt.

Die Novelle trat am 19. September 2008 in Kraft.

Rechnungslegungs- gesetz

Im Zusammenhang mit der Euro-Einführung hat die slowakische Regierung Novellen zu mehreren Gesetzen zur Diskussion vorgelegt. Die Novellen umfassen auch das Rechnungslegungsgesetz. Sofern verabschiedet, könnten slowakische Gesellschaften folgende buchführungsbezogene Pflichten haben:

Pflicht der Inventarisierung des Sachanlagevermögens

Die Gesellschaften werden möglicherweise verpflichtet sein, eine Inventarisierung des Sachanlagevermögens in den letzten drei Monaten vor der Euro-Einführung (d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2008) vorzunehmen.

Zwischenabschluss

Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, haben den ordentlichen Jahresabschluss wie gewöhnlich zum 31. Dezember 2008 aufzustellen. Jene Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind verpflichtet, einen Zwischenabschluss zum 31. Dezember 2008 im Umfang eines ordentlichen Jahresabschlusses zu erstellen, der bspw. Angaben hinsichtlich der Neubewertung von Vermögensgegenständen, Wertberichtigungen, Rückstellungen bzw. Abschreibungen enthalten soll. Der Zwischenabschluss muss jedoch nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft und im Handelsregister veröffentlicht werden. Es muss außerdem kein Geschäftsbericht zu diesem Stichtag erstellt werden.

Investitionsbeihilfe

Das slowakische Wirtschaftsministerium hat eine Bekanntmachung erlassen, in der das Musterformular zur Erlangung der Investitionsbeihilfen in der Slowakei festgehalten ist. Das Formular soll ab dem 1. September 2008 für Anträge auf Investitionsbeihilfen nach dem Investitionsbeihilfengesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, verwendet werden.

Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Gewährung der Investitionsbeihilfe für Projekte im Bereich der Industrieproduktion, der Dienstleistungs- und Technologiezentren sowie der Investitionsprojekte im Tourismus.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: +421 (2) 59 35-06 56

Tschechien Fusionen

Am 1. Juli 2008 trat das neue Umwandlungsgesetz in Kraft. Es bezieht sich auf Umwandlungen, bei denen das Umwandlungsprojekt ab frühestens dem 1. Juli 2008 in der Dokumentensammlung des Handelsregisters hinterlegt wurde. Sollte das Umwandlungsprojekt vor dem 1. Juli 2008 in der Dokumentensammlung hinterlegt gewesen sein, so finden jene Vorschriften Anwendung, die im bis zum 30. Juni 2008 gültigen Handelsgesetzbuch enthalten waren. Im Folgenden eine Beschreibung der bedeutendsten Änderungen:

- Eine neue Vorschrift wurde eingeführt, gemäß derer alle beteiligten Unternehmen ihren Jahresabschluss und ihre Eröffnungsbilanz prüfen lassen müssen, wenn mindestens eines der beteiligten Unternehmen die Verpflichtung hat, die Schlussbilanz prüfen zu lassen (die bisherigen Vorschriften sahen eine solche Prüfungspflicht nicht für alle Unternehmen vor).
- Die Unklarheit bezüglich der verpflichtenden Erstellung einer Expertenbewertung der Vermögensgegenstände des im Zuge der Fusion einer GmbH untergehenden Unternehmens wurde beseitigt. Gemäß dem exakten Wortlaut des Gesetzes muss eine solche Bewertung ebenfalls in Fällen vorgenommen werden, in denen, als Ergebnis der Fusion, die bestehenden Einlagen der Anteilseigner das gezeichnete Kapital des übernehmenden Unternehmens erhöhen und die Quelle dieser Erhöhung die Vermögensgegenstände des untergehenden Unternehmens sind.
- Die Möglichkeit zum Widerruf des vom Gericht berufenen Experten wurde für den Fall schwerwiegender Pflichtverletzungen ausdrücklich aufgenommen.
- Die Voraussetzungen des Berichts über den geplanten Ablauf der Umwandlung wurden detaillierter geregelt und die Berücksichtigung sensibler Daten in diesem Bericht wurde explizit verboten. Die

Verpflichtung des Aufsichtsrates zur Erstellung eines Bericht bezüglich der Nachprüfung der Umwandlung wurden gestrichen.

- Es wurde explizit deutlich gemacht, dass das Recht der Anteilseigner auf zusätzliche Zahlungen im Rahmen der Fusion und das Recht der Minderheitsgesellschafter auf eine adäquate Abfindung im Zuge der Übertragung der Vermögensgegenstände auf einen Anteilseigner nicht erlischt.
- Werden die Vermögensgegenstände auf einen Anteilseigner übertragen, so wird es auch möglich sein, die Vermögensgegenstände des untergehenden Unternehmens auf einen ausländischen Anteilseigner zu übertragen. Die Zahlung einer adäquaten Abfindung muss innerhalb eines Monats nach der Eintragung der Übertragung in das Handelsregister erfolgen.

Das Umwandlungsgesetz setzt außerdem die Fusionsrichtlinie in das tschechische Recht um. In diesem Zusammenhang ermöglicht das Gesetz ausdrücklich die grenzüberschreitende Verschmelzung zweier oder mehrerer Unternehmen, die verschiedenen Rechtssystemen der unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten unterliegen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Zinsschranke

Ab dem 27. Oktober 2008 hat die Ukrainische Zentralbank neue Bedingungen hinsichtlich der Zinssatzobergrenze für ausländische Darlehen erlassen. Für Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird der maximal zulässige Zinssatz von ehemals 9,8 % auf 11 % erhöht. Für andere Arten ausländischer Darlehen wird es künftig keine Zinssatzbeschränkungen mehr geben.

Diese Änderungen bieten Unternehmen die Möglichkeit, höhere Zinssätze für die konzerninterne Finanzierung ins Auge zu fassen, wobei andere potenzielle Restriktionen hinsichtlich der Zinsabzugsbeschränkung für konzerninterne Darlehen berücksichtigt werden sollten.

Kontakt vor Ort

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906 777

Lithuania

Corporate Income Tax

On 11 and 18 September 2008 the Official Commentary of the Law on Corporate Income Tax (CIT) was supplemented as follows:

- In cases when the share capital of a company is reduced for the purpose of covering losses and the nominal value of shares is reduced, the acquisition value of these shares remains the same for CIT purposes.
- Non-life insurance company's income shall be recognised upon the provision of insurance service to the insured irrespective of the payments.
- Expenses related to reduction of the share capital should be treated as directly related to the economic activities of the company and deductible for CIT purposes during the same tax period when they actually occurred.

Documents used for tax purposes

On 13 September 2008 amendments to the Rules on Issuing and Acceptance of the Documents Used for Tax Purposes came into force. According to the amendments, expenses may be recognised based on the cash register receipt if the amount including VAT does not exceed LTL 1,000. Previously this limit was LTL 500.

New rules for auditors

On 14 September 2008 new rules related to the registration of Non-EU-Member States' auditors and audit companies to the register of auditors and audit companies, the quality review of audit performed, investigations and impositions of disciplinary punishments, came into force.

The rules should be applicable to non-EU and non-EEA countries' auditors and audit companies which performed the audit of financial statements of the non-EU and non-EEA companies publicly offering or trading their securities on the Lithuanian regulated market. The rules should not be applied if a non-EU or non-EEA registered company issues only bonds which are traded on the Lithuanian regulated market, the nominal value of which is not less than EUR 50,000.

Moldova

0% Corporate Income Tax Rate

The Moldovan Parliament has shown a strong commitment to attract foreign investment and, consequently, has implemented significant reforms to achieve this aim. With its geo-political position and labour force related advantages, as well as the business orientation of its local authorities, multinational companies have a great opportunity to consider Moldova for tax efficient international business structuring.

From 2008, the 0% Corporate Income Tax rate (CIT) was implemented. The applicability of the 0% CIT rate results in no preliminary CIT settlement on advance dividend payments. The law does not, however, provide any timeframe during which this nil CIT rate is applicable.

Moldova still can not be considered as a tax heaven country, due to the fact that taxpayers are liable to calculate the taxable basis for CIT purposes and to submit CIT returns, as before. Moldovan Tax Authorities (MTA) are even entitled to apply a 25% fine to the amount by which a taxpayer under-reported its taxable income.

Moreover, deductibility and transfer pricing issues should be thoroughly taken into account, as, from 2008, a 15% withholding tax rate applies on payments to non-residents which are treated as non-deductible for CIT purposes, as well as on payments made to resident individuals which are being treated as non-deductible for CIT purposes and non-taxable for the beneficiary thereof.

VAT refund for investments

In 2008, VAT payers are entitled to obtain a limited refund of the VAT on investments (except for investments in dwellings and means of transport) performed from 1 January 2008. However, the opportunity above (previously unavailable) applies only for investments in whole territory of Moldova, except for certain locations (i.e. Chisinau and Balti).

Binding Tariff Information

Binding tariff information (BTI) statements are to be issued free of charge by the Moldovan Customs Authority (MCA), within a three-month period from the date written applications were submitted. BTI statements are valid for six years and, in certain cases, they can still be applied within an additional six-month period - even if the BTI has become invalid.

Cash payment limitations

Starting in mid June 2008, significant changes have been made to the cash payment regulations applicable in business to business (B2B) relations. In particular, the previous monthly cap of MDL 100,000 (around EUR 7,100) of cash payouts admissible in B2B relations was abolished. The currently approved level of such cash payments is limited only to MDL 1,000 (around EUR 71) per transaction (i.e. per invoice).

Transactions exceeding the above threshold have to be performed via bank transfers. Failure to comply with this restriction triggers the application of a fine for the buyer of 10% of the excess difference of cash settlements.

Serbia Simplified customs procedures

Serbian companies trading foreign goods abroad sometimes have to transport these goods through Serbia. Often such goods are not even unloaded from their means of transport, and immediately leave the country. Until recently, the Customs Administration took the position that these goods are subject to the following customs procedures: transit, bonded warehousing and discharge by reexportation.

In a new interpretation, issued in the form of a ruling, the Customs Administration now takes the view that the customs transit procedure suffices to cover movement of these foreign goods through Serbia.

Czech Republic Merger

On 1 July 2008 the new Act on Transformation of Companies became effective. It relates to transformations where transformation project was deposited in the collection of documents of the Commercial Register at the earliest on 1 July 2008. If the transformation project was deposited in the collection of documents before 1 July 2008, the legal regulation contained in the Commercial Code valid until 30 June 2008 shall apply to the relevant transformation. The description of the most important changes is as follows:

- A new rule is implemented according to which all attending companies have their financial statements and the opening balance sheet audited if at least one of them has an obligation to have its closing financial statements audited (the current legal regulation renders some companies subject to audit and others not).
- The ambiguity concerning the obligatory preparation of an expert valuation of the assets of the non-surviving company upon the merger of a limited-liability-company has been removed. According to the explicit wording of the act, this valuation must also be prepared in cases where, as a result of the merger, the existing contributions of the shareholders to the registered capital of the successor company

increase and the source of this increase is the assets of the non-surviving company.

- The possibility to recall the expert appointed by the court if he seriously breaches his obligations has been explicitly implemented.
- The prerequisites of the report of the statutory body on the transformation are regulated in more detail and the provision of sensitive information (e.g. business secret) in this report is explicitly prohibited. The obligation of the supervisory board to prepare the report on re-examination of the transformation has been cancelled.
- It is explicitly specified that the shareholders' right to payment of additional charges upon the merger and the right of minority shareholders to adequate settlement upon the transfer of assets to a shareholder do not lapse.
- When transferring the assets to the shareholder, it will also be possible to transfer the assets of the non-surviving company to a foreign shareholder. The payment of adequate settlement must be executed within one month of the day of registration of the transfer of assets in the Commercial Register.

The Act on Transformations further transposes the Directive on cross-border mergers in the Czech legal system. In this connection the Act explicitly enables the merger of two or more companies which are regulated by the legal system of various member states of the European Union.

Ukraine Interest rate restrictions

Starting from 27 October 2008, the National Bank of Ukraine (NBU) has implemented new requirements for maximum interest rates on foreign loans. For loans with less than one year of maturity, the maximum allowable interest rate will be 11% (previously it was 9.8%). In addition, there will no longer be maximum interest rate restrictions on other types of foreign loans. These changes offer an opportunity for businesses to consider higher interest rates for inter-group financing, taking into account other potential restrictions for the deductibility of interest expenses on intercompany loans.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.